

**Beschlussvorlage**

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung	11.05.2023
Haupt - und Finanzausschuss	12.06.2023
Gemeindevertretung	15.06.2023

**Betreff:**

Europaweite Ausschreibung der Abfalleinsammlung ab dem Jahr 2025

**Sachdarstellung:**

1) Die beigelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Wetterau (AGAW)“, Stand: 31.03.2023. Damit wird der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises mit der europaweiten Ausschreibung der Abfälle beauftragt.

2) Im Sinne eines einheitlichen Sammel- und Abrechnungssystems der 23 Mitgliedskommunen der AGAW folgende Parameter für die europaweite Ausschreibung der Einsammlung der Abfälle ab dem 01.01.2025:

- a) 3-wöchentliche Sammlung der Restabfälle/des Hausmülls
- b) 32 Sammlungen pro Jahr der Bioabfälle; dies bedeutet in den Wintermonaten eine 14-tägliche und in den Sommermonaten eine wöchentliche Abfuhr
- c) eine 4-wöchentliche Abfuhr des Altpapiers
- d) Abfuhr von Sperrmüll auf Abruf spätestens 4 Wochen nach der Anmeldung
- e) 5 Abfahrten von Grünabfall, je 2 im Frühjahr und Herbst sowie eine Abfuhr der Weihnachtsbäume.

3) Die Einführung des Identensystems als Abrechnungsbasis für die Abfallgebühren.

**Sachverhalt:**

Die derzeitigen Verträge zur Sammlung von Abfällen enden am 31.12.2024. Aus diesem Grund ist die Sammlung ab dem Jahr 2025 neu europaweit auszuschreiben.

Zu 1)

In Hessen und NRW sind die Kommunen für die Einsammlung von Abfällen zuständig. In allen anderen Bundesländern die Landkreise. Nur in 6 Landkreisen in Hessen wird diese Aufgabe noch durch die kreisangehörigen Kommunen wahrgenommen. In allen anderen Gebieten wurde die Aufgabe dem Landkreis oder einem Zweckverband übertragen.

Alle 23 Kommunen des Wetteraukreises (außer Bad Nauheim und Bad Vilbel, welche die Sammlung von Abfällen mit eigenem Personal und Fahrzeugen durchführen) haben 2004 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zusammen mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises eine Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Wetterau (AGAW) gegründet.

Wesentliches Ziel der bisherigen und der zukünftigen gemeinsamen Ausschreibung der Einsammlung von Abfällen ist es, zum einen diese kostengünstig, wenig personalintensiv und rechtssicher durchzuführen. Zum anderen sollen durch eine attraktive Größe (Menge an Abfällen) die Marktkräfte aktiviert werden, um möglichst viele, bessere und günstige Angebote zu erhalten.

Die Kommunen beauftragen durch den Beschluss der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung den Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises mit der Durchführung der europaweiten Ausschreibung, um die einzelnen Kommunen von der zeitintensiven und rechtlich schwierigen Aufgabe zu entlasten.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde vom AGAW-Vorstand zusammen mit Fachjuristen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes entwickelt.

Die Vergabeentscheidung trifft nach Beendigung des Ausschreibungsverfahrens der Gemeinschaftsausschuss der Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft (AGAW). In dem Gemeinschaftsausschuss sitzen Vertreter/innen aus allen 23 Mitgliedskommunen und dem Wetteraukreis. Die einzelne Kommune ist an den Vergabebeschluss gebunden.

Zu 2)

Im Wetteraukreis besteht auch nach drei durchgeführten europaweiten Ausschreibungen immer noch ein „Flickenteppich“ bei den Abfuhrhythmen der einzelnen Abfallarten.

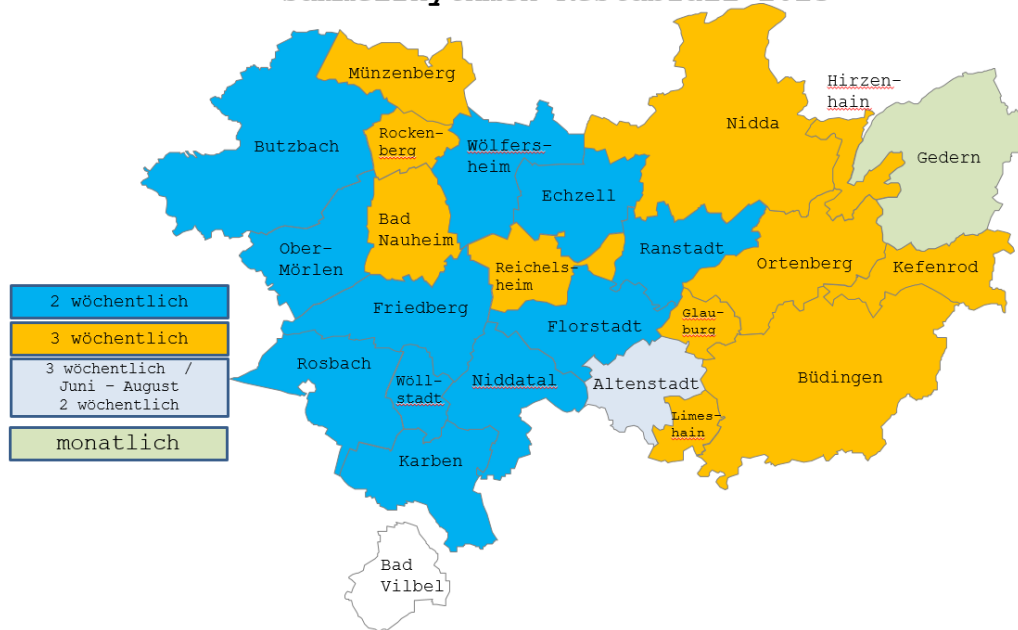
Dadurch entstehen Nachteile, die zu höheren Preisen für die Einsammlung führen.

Es gibt weniger Wettbewerb um die Aufträge und dadurch verursacht höhere Kosten.

Größtes Ziel der gemeinsamen Ausschreibung muss ein einheitlicher Sammelrhythmus sein. Mit ihm können Entsorgungsunternehmen besser kalkulieren, was im Endeffekt zu mehr und auch wirtschaftlicheren Angeboten führen wird.

a) Hausmüll

## Sammelrhythmen Restabfall 2023



Aus der Grafik sind die derzeitigen, unterschiedlichen Abfuhrhythmen beim Hausmüll ersichtlich.

Während im Ostkreis fast einheitlich im 3-Wochen-Rhythmus eingesammelt wird, überwiegt im Westkreis noch die 14-tägige Leerung.

Die Erfahrungen aus allen Ostkreiskommunen, aber auch z. B. aus Bad Nauheim zeigen, dass ein 3-Wochenrhythmus für Restabfall/Hausmüll ausreichend ist.

Bundesweit wird zur Zeit auch aus Klimaschutzgründen vermehrt sogar ein 4-Wochenrhythmus wie z. B. im Odenwaldkreis oder Landkreis Miltenberg ausgeschrieben.

Zusätzlich werden die Straßen weniger durch den Schwerlastverkehr der Müllsammelfahrzeuge belastet, behindern weniger den anderen Straßenverkehr und die Behälter stehen nicht so oft auf den Bürgersteigen.

Aus den vorgenannten Gründen wird ein 3-Wochen-Rhythmus für die Sammlung von Hausmüll beschlossen.

b) Bioabfall

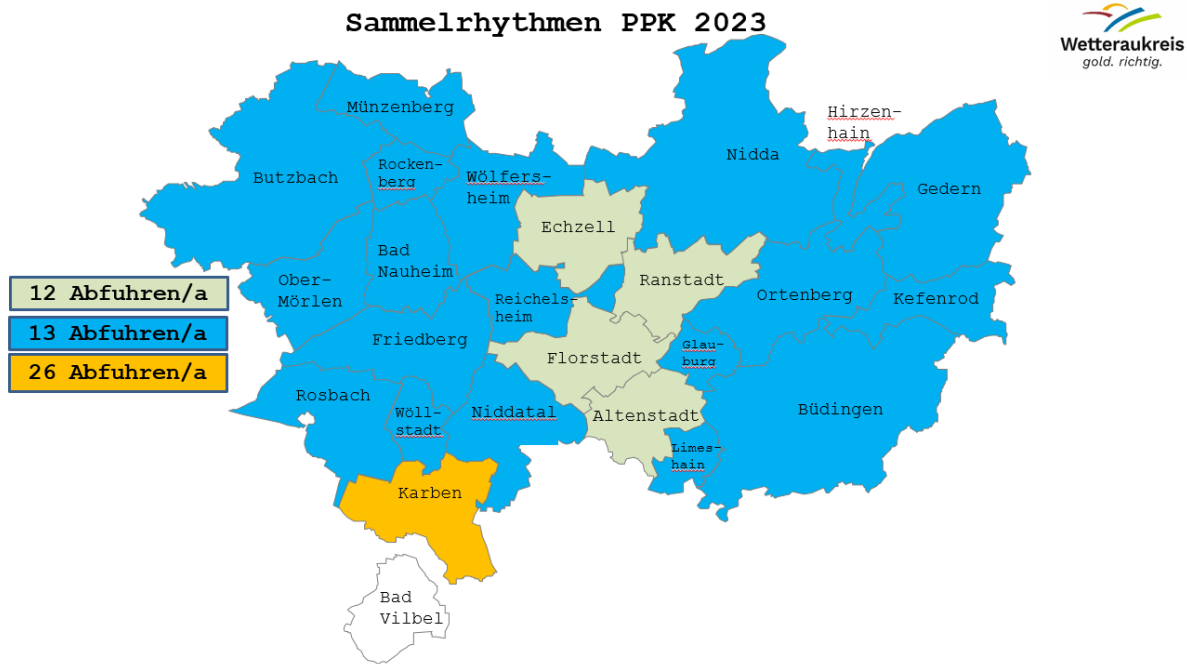
## Sammelrhythmen Bioabfall 2023



Bei Bioabfall gibt es in den meisten Kommunen bereits derzeit 32 Sammeltage pro Jahr. Dies bedeutet 14-tägig in den Wintermonaten und wöchentlich in den Sommermonaten ab Mitte Mai.

Die 6 Kommunen mit einer höheren, jährlichen Anzahl an Abfuhren beschließen ebenfalls 32 Abfuhren pro Jahr, um eine Einheitlichkeit herbeizuführen.

c) Altpapier (PPK – Papier, Pappe, Kartonagen)



Bundesweit wird Altpapier im Regelfall 4-wöchentlich in 240 l Behälter eingesammelt. Auch in der weitaus überwiegenden Anzahl der beteiligten Kommunen im Wetteraukreis wird Altpapier 4-wöchentlich und damit 13 mal pro Jahr eingesammelt.

Die 5 Kommunen mit einem höheren bzw. einem niedrigeren Rhythmus beschließen den 4-wöchentlichen Rhythmus, damit eine einheitliche Abfuhr im Wetteraukreis erreicht wird.

d)

Sperrmüll soll nach Anmeldung und gegen eine Gebühr eingesammelt werden. Spätestens 4 Wochen nach der Anmeldung muss der Sperrmüll durch das Entsorgungsunternehmen abgeholt werden.

Durch die Anmeldung und die Gebühr kann den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes am ehesten entsprochen werden. Der Bundesgesetzgeber schreibt vor, dass zuerst die Wiederverwendung von Abfällen vor deren Verwertung zu prüfen ist.

Durch die Gebühr wird der größte Anteil des Sperrmülls aus den privaten Haushalten (derzeit rund 90 %) an die 10 Recyclinghöfen gelenkt. Dort wird er bereits bei der Annahme in die Hauptfraktionen Altholz, Altmetall, große Kunststoffteile und Restsperrmüll getrennt. Dadurch kommen die Kommunen den gesetzlichen Trennvorgaben nach. Beim Abfallwirtschaftsbetrieb gibt es darüber hinaus Überlegungen, zumindest an einigen Recyclinghöfen eine Abgabe von weiterverwendbarem Sperrmüll wie z. B. Möbel zu ermöglichen.

Eine kostenfreie Straßensammlung würde den gesetzlichen Trennvorgaben nicht entsprechen und zu nicht kalkulierbaren Mengen und Gemischen führen. Das bestehende Recyclinghofkonzept würde in Frage gestellt.

e)

Der Grünabfall soll einheitlich 5 mal im Jahr eingesammelt werden: Die Einsammlung der Weihnachtsbäume im Januar sowie je 2 Sammeltermine im Frühjahr und Herbst zu den Hauptvegetations- und Schnittzeiten.

Fazit:

Die Vereinheitlichung der o. g. Rhythmen bei der Sammlung lassen durch mehr Wettbewerb günstigere Konditionen durch private Unternehmen und dadurch bessere Ausschreibungsergebnisse erwarten.

Derzeit steigen nach Ausschreibungen bundesweit die Kosten der Einsammlung von Abfällen massiv, verursacht durch die stark gestiegenen Energie- und Personalkosten sowie Probleme bei den Lieferketten für Ersatzteile.

Durch die gemeinsame Ausschreibung mit einheitlichen Sammelrhythmen lassen sich die zu erwartenden Preissteigerungen im Wetteraukreis abfedern.

Gleichzeitig ist eine höhere Zuverlässigkeit bei der Abfuhr zu erwarten, was zu mehr Zufriedenheit bei den Bürger/innen führt.

Einheitliche Rhythmen führen zu gleichmäßigeren Anlieferungen der Abfälle an den Anlagen des Wetteraukreises. Dies bedeutet weniger Kosten auf Seiten des Landkreises. Dadurch kann eine Kosten- und Gebührensteigerung auf Seiten des Landkreises abgefedert werden.

Zur Höhe der zu erwartenden Kostensteigerung kann derzeit keine verlässliche Aussage getroffen werden.

Eine Gebührenkalkulation zu den einzelnen Abfallarten ab 2025 kann durch die Kommune erst nach Vorliegen der endgültigen Preise der Sammlung nach der Vergabe im Frühsommer 2024 durchgeführt werden.

Zu 3)

Derzeit besteht auch bei der Gebührenabrechnung im Wetteraukreis ein Flickenteppich.

Im Rahmen einer Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes wurden rechtliche Bedenken hinsichtlich der Gebührenabrechnung nach Kilogramm geäußert. Aus diesem Grund wird diese Art der Abrechnung in der sogenannten „Mustersatzung zur Einsammlung von Abfällen“, die allen Kommunen als Grundlage für Ihre jeweilige Satzung dient, seit dem Jahr 2019 nicht mehr aufgeführt. Es ist auch nicht beabsichtigt, diese in Zukunft wiederaufzunehmen.

Zusätzlich stellt es eine sehr spezielle Art der Abrechnung gegenüber den Bürger/innen dar, welche in nur 16 von 422 hessischen Kommunen durchgeführt wird. Von diesen 16 Kommunen sind 14 Kommunen im Wetteraukreis.

Die Spezialtechnik des Wiegesystems bewirkt darüber hinaus auch Zusatzkosten, verursacht durch die erhebliche Einschränkung des Bieterkreises und Probleme beim Ausfall eines Fahrzeuges, da es kaum verfügbare Ersatzfahrzeuge gibt.

Ziel ist die Vereinheitlichung der Fahrzeugtechnik, so dass sich eine Mehrzahl von Bietern an der Ausschreibung beteiligen kann.

Auch ist der Einsatz einer automatischen Erkennung von Störstoffen beim Wiegesystem in den Bioabfällen technisch bisher nicht möglich. Hierdurch werden die Störstoffe durch Fehlwürfe wie z. B. befüllte Dosen nicht erkannt. Die verunreinigten Bioabfälle führen zu höheren Kosten bei der Verarbeitung in der Kompostierungsanlage und damit bei den Entsorgungsgebühren des Wetteraukreises. Im Extremfall muss der gesamte Bioabfall eines Sammelfahrzeuges als Restabfall zu den entsprechend höheren Gebühren entsorgt werden.

Vor diesem Hintergrund wurden von den Mitgliedskommunen der AGAW zwei Workshops zusammen mit dem renommierten, bundesweit tätigen Ingenieurbüro INFA GmbH durchgeführt.

Ziel der beiden Workshops war es, einen Überblick über mögliche Gebührenabrechnungssysteme zu erhalten und auf Grundlage der bereits im Wetteraukreis vorhandenen Systeme, möglichst ein einheitliches und rechtlich sicheres Gebührenabrechnungssystem für alle Kommunen zu entwickeln.

Von Seiten des Ingenieurbüros sowie des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetteraukreises und nach der Diskussion mit den Kommunen wird empfohlen, ab dem Jahr 2025 auf folgendes, einheitliches Abrechnungssystem zu wechseln:

**Hausmüll:** Abrechnung nach Anzahl der tatsächlichen Leerungen der Behälter (Identsystem) bei Einführung einer Mindestanzahl von 10 Leerungen von 17 angebotenen Leerungen pro Jahr.

Auf diese Weise wird den gesetzlichen Vorgaben nach einer verursachergerechten Gebührenabrechnung entsprochen. Diejenigen Haushalte, die wenig Hausmüll erzeugen, können durch ihr Verhalten weiterhin Gebühren einsparen. Dies ist ähnlich dem Wiegesystem.

Durch die Vorgabe von Mindestleerungen wird gleichzeitig verhindert, dass versucht wird, den Abfall anderweitig (z. B. über öffentlich zugängliche Papierkörbe oder den Arbeitgeber) zu entsorgen.

Durch die Umstellung wird eine Änderung des Rausstellverhaltens erwartet: Statt oft und leer werden die Behälter dann seltener und voll herausgestellt. Bei der Kalkulation der Preise durch die Entsorgungsunternehmen sind dadurch günstigere Preise zu erwarten, da in einer Tour weniger Behälter zu leeren sind bzw. die Tourengebiete vergrößert werden können.

**Bioabfall** Bei dieser Abfallart soll eine getrennte, anreizorientierte Gebühr erhoben werden, die sich an der Größe des Behälters orientiert.

**Altpapier** Hierfür soll es keine gesonderte Leistungsgebühr geben. Die Kosten der Einsammlung sollen über die Grundgebühr abgedeckt werden.

**Sperrmüll** Es soll eine Gebühr für die Anfahrt und /oder den Pressvorgang erhoben werden.

Grünabfall      Hierfür soll es keine gesonderte Leistungsgebühr geben. Die Kosten der Einsammlung sollen über die Grundgebühr abgedeckt werden.

Der Verwaltungsaufwand für die Kommunen bleibt bei einer Umstellung auf das Identsystem in etwa gleich hoch. Im Rahmen der Digitalisierung wird die Anzahl der Leerungen automatisch erfasst. Die Abrechnung erfolgt zentral am Jahresanfang des Folgejahres über das EDV basierte Gebührenabrechnungssystem wie z. B. der Fa. ekom 21. Dieses wird derzeit bereits in Reichelsheim eingesetzt.

Aufgrund der Erfahrungen mit dem in anderen Kommunen im Wetteraukreis bereits praktizierten Identsystem sind keine massiven Mengensteigerungen beim Hausmüll oder den anderen Abfallarten zu erwarten.

Die Entscheidungen zu den zukünftigen Abfuhrhythmen und den Gebührensystemen ab dem 01.01.2025 müssen bis zur Sommerpause erfolgen.

Auf der Grundlage der Entscheidungen aus allen 23 Mitgliedskommunen erfolgt dann eine Mengenprognose, die maßgeblich und entscheidend für eine Leistungsbeschreibung für die europaweite Ausschreibung ist.

Die groben Leitlinien und Vorentscheidungen für eine Leistungsbeschreibung wie. z. B. ob Gebiets- und / oder Fachlose sowie deren Größe, sollen während der Sommerpause von einem Fachbüro und dem Abfallwirtschaftsbetrieb erarbeitet und in der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der AGAW im September diskutiert und entschieden werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung stimmt dem Beschlussvorschlag der europaweiten Ausschreibung der Abfalleinsammlung ab dem Jahr 2025 zu.

Dies umfasst:

1) Die beigelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Wetterau (AGAW)“, Stand: 31.03.2023. Damit wird der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises mit der europaweiten Ausschreibung der Abfälle beauftragt.

2) Im Sinne eines einheitlichen Sammel- und Abrechnungssystems der 23 Mitgliedskommunen der AGAW folgende Parameter für die europaweite Ausschreibung der Einsammlung der Abfälle ab dem 01.01.2025:

- a) 3-wöchentliche Sammlung der Restabfälle/des Hausmülls
- b) 32 Sammlungen pro Jahr der Bioabfälle; dies bedeutet in den Wintermonaten eine 14-tägliche und in den Sommermonaten eine wöchentliche Abfuhr
- c) eine 4-wöchentliche Abfuhr des Altpapiers
- d) Abfuhr von Sperrmüll auf Abruf spätestens 4 Wochen nach der Anmeldung
- e) 5 Abfahren von Grünabfall, je 2 im Frühjahr und Herbst sowie eine Abfuhr der Weihnachtsbäume.

3) Die Einführung des Identsystems als Abrechnungsbasis für die Abfallgebühren.



gezeichnet  
Steuerverwaltung

Anlage(n):

1. örV ohne Unterschriftenseite